

Salale.

Wildbad, 15. März. Auf das morgen abend 8 Uhr im Hotel „Kühler Brunnen“ stattfindende Konzert, ausgeführt von Musikdirektor Wilh. Bräner, unter Mitwirkung seiner Schüler und Schülerinnen, wollen wir auch an dieser Stelle empfehlend zu einem Besuche hinweisen. Das Programm weist vorzügliche Nummern auf, sodaß auf einen musikalisch genussreichen Abend gerechnet werden kann.

Humoristische Ecke.

Zwei Seelen — ein Gedanke. Zwei 66er Kartenspieler beenden ihr Spiel wobei der Gewinnende von seinem Partner sein Geld verlangt; sein vis-a-vis gibt ihm die lakonische Antwort (nachdem er alle Taschen resultatlos durchsucht hatte): „Verzeihen, ich habe scheint's mein Geld vergessen einzu packen, beim nächsten Zusammentreffen werde die Spielschuld begleichen. Festig darüber aufgeregt antwortet Ersterer: „Das ist doch die höchste Unverfrorenheit, in eine

Wirtschaft gehen, spielen und kein Geld haben, mit was zahl ich nun mein Bier?!“

Heute abend 8 Uhr findet, wie durch Inserat bereits bekanntgegeben, im Hotel Graf Eberhard Korps-Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

Druck und Verlag der Bernh. Hofmannschen Buchdruckerei. — Verantwortlicher Redakteur: J. B.: A. Port daselbst.

Auf Ostern und Konfirmation

empfehle alle Sorten

Schuhe und Stiefel

in schönster Auswahl von der einfachsten bis zur elegantesten Ausführung in jeder Preislage.

Christian Bott Ww. Schuhgeschäft.

Auf Karwoche

trifft in schwerster Eispackung eine größere Sendung

Bak-, Schell- und Stockfische

hier ein und nehme Vorbestellungen schon jetzt entgegen.

Pfannkuch u. Co. Telefon 111.

Eröffnung.

Der verehrl. Einwohnerschaft von Wildbad und Umgebung zur gef. Kenntnis, dass ich mein

Chokoladen- u. Zuckerwaren - Spezialgeschäft

eröffnet habe.

Es wird mein Bestreben sein, meine werthe Kundschaft mit nur anerkannt guter und frischer Ware zu bedienen. Für die bevorstehenden Ostern reiche Auswahl in Chokolade-Hasen und -Eiern, sowie in schönen Formen gegossenen Carmell-Hasen.

Hochachtung

Heinrich Deneke

Hauptstrasse 75.

Württembergische Privatfeuersicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart.

Jahresergebnisse von 1912: Gesamtprämieinnahme 5 628 613 Mk., Gesamtversicherungssumme 2 373 668 636 Mk., Vermögensertrag 942 209 Mk., Schäden 1 504 782 Mk., **Jahresüberschuss 3 621 994 Mk.** Die Mitglieder erhalten wie seit 34 Jahren unverändert **60 Prozent Dividende.** Die Reserven erhöhen sich um 767 629 Mk. auf 22 668 785 M. Liberalste Vergütung jedes durch ausreichende Versicherung gedeckten Schadens voll und ohne jeden Abzug.

Zur Entgegennahme neuer Anträge empfiehlt sich Bezirksagent Carl Pfister in Neuenbürg. Hauptagent: Ferd. Edelmann, Wildbad.

Ungefähr 20 Senti Kartoffeln

hat abzugeben Sattler Treiber.

Von heute bis Mittwoch werden wieder

Korbwaren

zur Reparatur angenommen von Robert Treiber, König Karlstraße.

Frische Kieler Bücklinge

sind eingetroffen bei J. Honold, Kgl. Hofl.

Gesucht

in allen Orten, auch in Dörfern, fleißige, ordentliche Leute, Männer oder Frauen, um einen leicht veräußlichen Artikel der Lebensmittelbranche gegen gut. Verdienst in jeder Familie ins Haus zu bringen. Offerten unt. G. C. 3914 beförd. Rudolf Mosse, Hamburg.

Junger Mann kann sich zum

Chauffeur

ausbilden. Beruf gleich. Eintritt sofort oder später.

Automobilhaus Otter

Offenburg i. Baden. Evangel. Gottesdienst. Palmsonntag, 16. März. Vorm. 10 Uhr Predigt: Stadtpf. Köstler. Abendmahl. Nachm. 2 Uhr Predigt: Stadtpf. Seeger. Anmeldung zum Abendmahl am Gründonnerstag, 5 Uhr Abmalabendmahl.

Sehen Sie den Unterschied?



Reizende Neuheiten für

in nur guten Qualitäten von einfach bis elegant eingetroffen

Anna Bauer Wildbad Hauptstrasse 91.

Wierrettig

- Schwarzwurzel
- Binnenholz
- Rosenholz
- Kopfsalat
- Antivesalat
- Zwiebel
- Blut-Orangen
- Citronen
- feinste Tafelbutter stets frische
- Trink-Eier bei Hans Köhle.

Auf kommende Ostern!

Jeden Tag schöne frischgefärbte

Eier

in verschiedenen Farben bei Chr. Bott Ww.

Condor-Stiefel



Für Damen:

- Mode-Schnür-Halbschuhe, schwarz und farbig, neueste Dessins, teils mit eleg. Einsätzen Mk. 12.50 10.50 8.75 8.50 7.50 6.75 5.00
- Mode-Knopf-Halbschuhe, schwarz und farbig, kleidsame Modelle, teils mit geschmackvollen Einsätzen Mk. 12.50 11.50 10.50 8.90 8.75 7.90 7.50 6.50
- Mode-Schnürstiefel, fein Chromleder, Lackkappen, elegant halbbreit, oder braun Chevreau Mk. 6.75
- in Chromleder, Derby, Lackkappen, mod. preiswerte Strassenstiefel Mk. 7.90 7.50
- Braun Chevreau, teils mit Lackkappen und Derbyschnitt, kleidsame Promenadenstiefel Mk. 10.50 8.50 7.50
- Echt Chevreau, oder Boxcallbesatz, Derby, Lackkappen, hervorragend preiswürdig Mk. 8.75
- in Boxcall oder Chevreau, teils Derbyschnitt und Lackkappen, brillante Formen Mk. 10.50

Unsere „Original-Goodyear-Welt-Fabrikat“ Schnür- und Knopfstiefel, schwarz und farbig, teils mit reizenden Stoff- und Wildleder-Einsätzen, entzückende Frühjahrs-Neuheiten Mk. 16.50 14.50 12.50

Mädchen- und Knabenstiefel

- Braun glatt Ziegenleder Größe 25-26 27-30 31-35 Mk. 3.90 4.80 5.60
- Dieselben mit Lackkappen Mk. 4.20 5.20 5.90
- Braun echt Chevreau, elegant Größe 25-26 27-28 29-30 31-33 34-35 Mk. 4.75 5.25 5.75 6.25 6.75
- in Chromleder, Derby, Lackkappen, besonders preiswert Mk. 4.25 4.75 5.25 5.75 6.25

Reizende Kinderstiefel und -Halbschuhe, schwarz und farbig in reicher Auswahl

Für Herren:

- Mode-Schnür-Halbschuhe, schwarz u. farbig, in geschmackvollen spitz- und breit-amerikan. Formen Mk. 12.50 10.50 9.50 8.50
- Mode-Schnürstiefel, schwarz Chromleder, mit und ohne Lackkappen, elegante schlanke und breite Formen Mk. 9.50 8.50 7.50
- Braun Chevreau, moderne breit-amerikanische Formen, preiswerte Promenadenstiefel Mk. 10.50 8.50
- Echt Boxcall, mit Rindsatin-Oberteil, Derby, Gehälten, unser Saison-Schlager Mk. 8.90
- in Boxcall oder Chevreau, teils mit Lackkappen und Derbyschnitt, in gediegener moderner Ausstattung Mk. 10.50
- Braun Boxcall, auf Rand genäht, moderne strapazierfesten Tourenstiefel Mk. 12.50

Unsere „Original-Goodyear-Welt-Fabrikat“ Schnür- und Knopfstiefel, schwarz und farbig, teils mit aparten Stoff- und Wildleder-Einsätzen, brillante Saison-Modelle Mk. 16.50 15.50 14.50 12.50

Condor-Patent / Herren-Schnürstiefel, ohne zu schnüren

in den beliebtesten Lederarten, schwarz und farbig Mk. 19.50 17.50 15.50 12.50 11.50

Sport-Schuhe und -Stiefel

zum Osterfest!



Pforzheim: Westl. Karl Friedrichstr. 27 Fernspr. 1890.

Conrad Tack & Cie G.m.b.H.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen für das Steuerjahr 1913.

In Gemäßheit von Art. 44 des Gesetzes vom 8. Aug. 1903, betreffend die Einkommensteuer (Reg.-Bl. S. 261), werden alle diejenigen Steuerpflichtigen (natürliche Personen, rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und Vereine, sowie die Personvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl), deren steuerbares Einkommen 2600 M. und darüber beträgt, und ferner ohne Rücksicht auf den Betrag ihres steuerbaren Einkommens die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Bergwerks- und Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftung, die rechtsfähigen Versicherungs- und Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und endlich alle Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen unter 2600 M., welche ein Formular zur Steuererklärung zugesandt erhalten, aufgefordert,

spätestens bis 8. April d. J., jedoch nicht vor dem 1. April, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerpflichtigen, welche ein Formular zur Steuererklärung nicht zugesandt erhalten, können die kostenfreie Ausfertigung eines solchen bei dem Bezirkssteueramt oder bei der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer verlangen.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die steuerpflichtigen juristischen Personen jeder Art und die steuerpflichtigen Personvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl sind die Steuererklärungen nach Art. 48 des Gesetzes von deren Vertretern abzugeben. Die Vertreter sind für die Richtigkeit ihrer Steuererklärungen und für die Entrichtung der Steuer verantwortlich. Personen, welche infolge von Abwesenheit oder Krankheit nicht imstande sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können hierzu Bevollmächtigte bestellen. Die Bevollmächtigten haben sich den Steuerbehörden gegenüber durch eine in Urchrift oder beglaubigter Abschrift zu den Akten des Bezirkssteueramts zu gebende Vollmachtsurkunde auszuweisen. Die Abgabe der Steuererklärungen seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Steuererklärung ist nach dem vorgeschriebenen Formular schriftlich oder zu Protokoll abzugeben. Zur schriftlichen Form ist erforderlich, daß die Erklärung von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet wird, und zwar von Bevollmächtigten mit einem ihr Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatz. Die Abgabe der Steuererklärung hat am Sitz eines Bezirkssteueramts bei diesem, im übrigen nach freier Wahl entweder bei der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer oder bei dem Bezirkssteueramt zu erfolgen. Soweit hienach gestattet ist, die Steuererklärung bei der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer abzugeben, hat die letztere eine verschlossen abgegebene schriftliche Steuererklärung unerschlossen dem Bezirkssteueramt vorzulegen, wenn sich der Name des Steuerpflichtigen auf der Außenseite des Umschlages angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Steuererklärung bezeichnet ist.

Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Bergwerks- und Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie die rechtsfähigen Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften haben mit den Steuererklärungen auch ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen vorzulegen.

Die rechtsfähigen Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind verpflichtet, ihren Steuererklärungen eine nähere Berechnung ihres Einkommens nach Maßgabe des Art. 17 des Gesetzes unter Angabe der auf Grund dieses Artikels gemachten Abzüge beizufügen.

Der Steuerpflichtige, welcher nach erfolgter Zusendung eines Formulars zur Steuererklärung, ungeachtet nochmaliger Mahnung, eine Steuererklärung innerhalb der in der Mahnung festgesetzten weiteren Frist nicht abgibt, verliert nach Art. 49 des Gesetzes für das betreffende Steuerjahr das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission, sofern nicht Umstände nachgewiesen werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wegen Steuergefährdung wird nach Art. 70 des Gesetzes mit der Geldstrafe des sieben- bis zehnfachen Betrags der gefährdeten Abgabe bestraft:

- wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der im Einschätzungs- oder Beschwerdeverfahren von der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen
 - in betreff seines steuerbaren Einkommens oder in betreff des Einkommens der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,
 - steuerbares, für die Bemessung des Steuerjahres in Betracht kommendes Einkommen, welches er nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt;
- wer zur Begründung eines Anspruchs auf Ermäßigung der festgestellten Einkommensteuer wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht und dadurch eine Herabsetzung der Steuer zu Unrecht erlangt.

Die Verfehlung wird jedoch straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unrichtige oder unvollständige Angabe bei einer mit der Anwendung des Gesetzes befaßten Behörde berichtigt oder ergänzt oder das verschwiegene Einkommen angegeben und hierdurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird.

Sind für die Verfehlung mehrere Personen verantwortlich, so befreit eine Richtigstellung von seiten einer dieser

Personen die übrigen von ihrer Verantwortung. Ebenso ist im Falle einer entsprechenden Richtigstellung von seiten des Steuerpflichtigen die dem Bevollmächtigten deselben zur Last fallende Verfehlung straffrei zu lassen.

Den Steuerpflichtigen wird — bei etwaigen Zweifeln hinsichtlich der von ihnen abzugebenden Steuererklärung — empfohlen, sich an das unterzeichnete Bezirkssteueramt zu wenden, welches zu sachgemäßer Beratung und Bezeichnung der Steuerpflichtigen gerne bereit ist. Ein Auszug aus dem Einkommensteuergesetz und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie eine Anleitung zur Berechnung des landwirtschaftlichen und des gewerblichen Einkommens werden den Steuerpflichtigen auf Verlangen von dem Bezirkssteueramt unentgeltlich abgegeben.

Neuenbürg, den 12. März 1913.

K. Bezirkssteueramt.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Kapitalsteuererklärungen für das Steuerjahr 1913.

In Gemäßheit von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1903, betreffend die Kapitalsteuer (Reg.-Bl. S. 313), werden alle Steuerpflichtigen (natürliche Personen, rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und Vereine, die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Bergwerks- und Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftung, die rechtsfähigen Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften, die rechtsfähigen Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sowie die Personvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl), welche einen steuerbaren Ertrag aus Kapitalen und Renten beziehen, aufgefordert,

spätestens bis 8. April d. J.,

jedoch nicht vor dem 1. April, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerpflichtigen, welche ein Formular zur Steuererklärung nicht zugesandt erhalten, können die kostenfreie Ausfertigung eines solchen bei dem Kameralamt oder bei dem Aufnahmebeamten für die Kapitalsteuer (dem Dreiviertelsteher oder der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer) verlangen.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die steuerpflichtigen juristischen Personen jeder Art und die steuerpflichtigen Personvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl sind die Steuererklärungen nach Art. 13 des Gesetzes von deren Vertretern abzugeben. An Stelle des im Konkurs befindlichen Gemeindefiskus hat in Ansehung der Konkursmasse der Konkursverwalter die Steuererklärung abzugeben. Die Vertreter sind für die Richtigkeit ihrer Steuererklärungen und für die Entrichtung der Steuer verantwortlich. Personen, welche infolge von Abwesenheit oder Krankheit nicht imstande sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können hierzu Bevollmächtigte bestellen. Die Bevollmächtigten haben sich den Steuerbehörden gegenüber durch eine in Urchrift oder beglaubigter Abschrift zu den Akten des Kameralamts zu gebende Vollmachtsurkunde auszuweisen. Die Abgabe der Steuererklärungen seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Steuererklärung ist schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular oder zu Protokoll abzugeben. Zur schriftlichen Form ist erforderlich, daß die Erklärung von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet wird, und zwar von Bevollmächtigten mit einem ihr Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatz. Die Abgabe der Steuererklärung hat am Sitz des Kameralamts bei diesem, im übrigen nach freier Wahl entweder bei dem Aufnahmebeamten für die Kapitalsteuer oder bei dem Kameralamt zu erfolgen. Soweit hienach gestattet ist, die Steuererklärung bei dem Aufnahmebeamten abzugeben, hat der letztere eine verschlossen abgegebene schriftliche Steuererklärung unerschlossen dem Kameralamt vorzulegen, wenn sich der Name des Steuerpflichtigen auf der Außenseite des Umschlages angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Steuererklärung bezeichnet ist.

Wenn der Steuerpflichtige zugleich eine Steuererklärung für die Einschätzung zur Einkommensteuer gemäß Art. 38 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzugeben hat, so ist die Kapitalsteuererklärung an demselben Ort wie die Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wegen Steuergefährdung wird nach Art. 23 des Gesetzes mit der Geldstrafe des sieben- bis zehnfachen Betrags der gefährdeten Steuer bestraft, wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der im Steueraufnahme- oder Beschwerdeverfahren von der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen über den der Besteuerung unterliegenden Ertrag aus seinen Kapitalen und Renten oder aus Kapitalen und Renten des von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen, oder wer wissentlich durch gänzliche Unterlassung einer Steuererklärung oder Erstattung einer unwarren Fehlanzeige einen solchen Ertrag, welchen er nach den Vorschriften des Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, ganz verschweigt.

Als gefährdet gilt die Steuer für das betreffende Steuerjahr, sofern sich nicht aus Art. 15 Abs. 4 des Gesetzes die Berechnung der Steuer auf eine kürzere Zeit ergibt.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Steuererklärung mit Abgabe der schriftlichen oder mündlichen Erklärung bei der betreffenden amtlichen Stelle, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit Ablauf des Steuerjahres vollendet.

Von Jahr zu Jahr wiederkehrende Unrichtigkeiten oder Unterlassungen der Steuererklärungen einer Person bilden eine fortgesetzte Steuergefährdung, ohne Unterschied der Zeitentfernung, auf welche sie sich zurückzuführen. Doch ist

das Strafverfahren nicht über zehn Jahre rückwärts, von dem Zeitpunkt der Vollendung der letzten, zum Tatbestand der fortgesetzten Steuergefährdung gehörigen Tätigkeit an gerechnet, zu erstrecken.

Hinsichtlich der Teilnahme an der strafbaren Handlung und der Begünstigung kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Beihilfe und die Begünstigung auch dann strafbar sind, wenn auf seiten des Täters nur eine Übertretung vorliegt. Für die von einem Bevollmächtigten verurteilte Geldstrafe haftet der Auftraggeber.

Die Verfehlung ist straffrei zu lassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Steuererklärung bei einer mit der Anwendung dieses Gesetzes oder des Einkommensteuergesetzes befaßten Behörde nachgetragen oder berichtigt und hierdurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird.

Sind für die Verfehlung mehrere Personen verantwortlich, so befreit eine Richtigstellung von seiten einer dieser Personen die übrigen von ihrer Verantwortung. Ebenso ist im Falle einer entsprechenden Richtigstellung von seiten des Steuerpflichtigen die dem Bevollmächtigten deselben zur Last fallende Verfehlung straffrei zu lassen.

Diejenigen, welche der Vorschrift des Art. 11 Abs. 4 bezw. Art. 15 Abs. 5 des Gesetzes zuwider ungeachtet nochmaliger, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellender Mahnung eine Steuererklärung oder Fehlanzeige nicht rechtzeitig abgeben, ferner die Vertreter der in Art. 7 des Gesetzes bezeichneten Klassen, Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche die ihnen nach Art. 11 Abs. 4 bezw. Art. 15 Abs. 5 und nach Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen ungeachtet nochmaliger, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellender Mahnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen, unterliegen der Bestrafung nach Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes.

Neuenbürg, den 12. März 1913.

K. Kameralamt.



Habe meine

Frühjahrs-Ausstellung

eröffnet und empfehle für kommende Saison eine grosse Auswahl in garnierten und ungarnierten

Damen- u. Mädchenhüten

vom einfachsten bis feinsten Genre.
In Federn, Fantasien
Blumen, Bändern und Tülle
stets gut sortiertes Lager.
Mache noch besonders auf eine grosse Auswahl in
Konfirmanden- und Kinder-Hüten
aufmerksam.
Aeltere Hüte werden rasch und billig
nach den neuesten Formen wieder
aufgarniert.
Hochachtungsvoll

Frau Emilie Schmid-Fischer
König-Karlstr. 89.



Wildbad.

Palmsonntag den 16. März 1913
im Saale des Hotels

„Kühler Brunnen“

Konzert

veranstaltet von Musikdirektor W. Wörner
hier unter Mitwirkung seiner Schüler und
Schülerinnen.
Anfang nachmittags 5 Uhr.
Hiezu ladet die verehrl. Einwohnerschaft
von Stadt und Land höfl. ein W. Wörner.

Auf Karfreitag empfehle ich prima frischgemästete

Stockfische

— keine Kopf- und Schwanzstücke — sowie lebendfrische
Schellfische und Gablean
Bücklinge 3 Stück 30 Pfg.
Ruhn, Hauptstraße.

132
14
822
141
141